

Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 3, 5, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, 79, 80 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 46, 49, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit und Grundsätze

(1) Diese Satzung regelt die Förderung von Betreuungsangeboten in öffentlich geförderter Kindertagespflege der Stadt Krefeld. Zu den Betreuungsangeboten zählt die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen, in Großtagespflege, sowie im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

(2) Um in Ausnahme- und Krisensituationen erforderliche Maßnahmen treffen zu können, behält sich das Jugendamt vor, von den Regelungen dieser Satzung vorübergehend, ganz oder teilweise, abzuweichen.

(3) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage der „Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen“ in der zurzeit gültigen Fassung. Das Jugendamt lässt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten nach Prüfung durch das Jugendamt zu. Die Angemessenheit ist abhängig vom Alter des betreuten Kindes, dem Betreuungsumfang und der Art der Mahlzeitenzubereitung.

(4) Die Tagespflegeperson ist in der Regel selbstständig tätig. Sie hat die in §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien zu erfüllen. Die Erteilung der notwendigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe des § 43 SGB VIII erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Krefeld, sofern die Tagespflegeperson einen gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld hat.

1. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege in der Stadt Krefeld und die Gewährung der laufenden Geldleistung

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege in der Stadt Krefeld steht Kindern mit Wohnsitz im Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld offen. Wohnsitzfremden Kindern kann in Ausnahmefällen eine Inanspruchnahme ermöglicht werden.

(2) Für jedes in Kindertagespflege zu betreuende Kind ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tages-

pflegeperson nachzuweisen. Dieser hat mindestens Regelungen gemäß dem vorgegebenen Anmeldebogen zu enthalten. Der Betreuungsvertrag ist in Kopie einzureichen, der Anmeldebogen ist im Original einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist eine Betreuungsdauer von mindestens einem vollen Monat im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche, bei ergänzender Kindertagespflege mindestens fünf Stunden pro Woche.

(4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Masernschutz.

§ 3 Bedarfsanmeldung / Antrag

(1) Die Bedarfsanmeldung für die Vermittlung und die Betreuung in Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des Kindes, vertreten durch die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Auf Antrag der Tagespflegeperson erfolgt die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

§ 4 Umfang der täglichen Förderung

(1) Der geltend gemachte individuelle Bedarf bestimmt den zeitlichen Umfang der täglichen Betreuung. Dieser wird vom Jugendamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls geprüft.

(2) Für die Geltendmachung eines Bedarfes ergänzender Kindertagespflege sind zur erstmaligen/laufenden Prüfung eines individuellen Betreuungsbedarfs zusätzlich weitere Belege vorzulegen, insbesondere:

- der Nachweis bedarfsbegründender Arbeitszeiten und Fahrtstrecken, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen oder
- der Nachweis einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung mit bedarfsbegründenden Ausbildungszeiten.

§ 5 Eignung

(1) Eine Tagespflegeperson hat nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1, 3, 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet zu sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch das Jugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit/Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach den Maßgaben der „Handreichung: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Deutschen Jugendinstitutes (Anlage 2 dieser Satzung). Die Eignungsfeststellung unterliegt einer fortlaufenden Überprüfung.

(2) Zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt die folgenden weiteren Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis über die Teilnahme am Vorkurs Kindertagespflege. Dieser Nachweis entfällt, sofern die Erziehungsberechtigten die Tagespflegeperson eigenständig ausgesucht haben
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Ziff. 5.2.8.2 der Anlage 2 dieser Satzung
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs Erste Hilfe am Kind

- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (Belegart OE) der Tagespflegeperson, bei Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson zusätzlich aller in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen
 - eine von der Tagespflegeperson unterschriebene Vereinbarung nach § 8a SGB VIII
 - ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 Stunden der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, Vollqualifizierung 160 Stunden) oder mindestens 160 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, Vollqualifizierung 300 Stunden). Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen mit der Auflage verbunden, die begonnene Qualifizierung nach DJI oder QHB innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beenden. Ab dem 01. August 2022 ist der Nachweis von 160 Stunden nach dem QHB für Tagespflegepersonen verpflichtend, die erstmalig eine Grundqualifizierung abschließen
- (3) Zur Sicherung der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind vorzulegen:
- ein jährlicher Nachweis über die Teilnahme an einer/mehreren Fortbildung(en) über die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Stunden, ein jährlicher Nachweis über die Vernetzung (z.B. mit einem Treffpunkt Kindertagespflege) sowie mindestens ein jährlicher Hausbesuch/ Fachgespräch durch die Fachberatung, in deren Rahmen auch die Überprüfung der geforderten Unfallverhütung stattfindet.
- (4) Verlegen Tagespflegepersonen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Jugendamtsbezirk der Stadt Krefeld, werden die erworbenen Qualifizierungen anerkannt, sofern diese den Anforderungen der Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen und im Sinne § 8 Absatz 4 dieser Satzung anerkennungsfähig sind.

§ 6 Großtagespflege

- (1) In einer Großtagespflege schließen sich zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen zusammen, die in Summe bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. Dabei müssen die Kinder vertraglich und pädagogisch eindeutig zu jeder einzelnen Tagespflegeperson zugeordnet sein.
- (2) Für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege muss für diese Räume eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld, unter Einbeziehung des Brandschutzes, beantragt werden. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume den Vermieter, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, über die geplante Nutzung schriftlich zu informieren. Für Fragen im Bereich der Hygiene sollte sich an das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt gewendet werden, um zu erfahren welche Maßnahmen für die Betreuung in Räumen einer Großtagespflege notwendig sind. In der Regel umfasst dies:
- pro Kind sollten 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche zuzüglich der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe) vorgehalten werden,
 - es sollte verschiedene Funktionsbereiche geben (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten),
 - eine Küche, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, sollte vorhanden sein,
 - bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten,

- der Sanitärbereich sollte von den Kindern eigenständig genutzt werden können und die zu schützende Intimsphäre der Kinder in der Ausgestaltung berücksichtigen,
- es muss einen ausreichenden Wickel- und Pflegebereich geben,
- Mobiliar, Raumausstattung, Gestaltung und Spielmaterialien sollten altersgerecht, anregungsreich sein und dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen sowie der Förderung und Bildung von Kindern dienen,
- der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege muss erhalten bleiben und im Konzept deutlich werden,
- die Räume sollten ebenerdig sein,
- ein Außengelände sollte in direkter Anbindung an die Räume vorhanden sein, oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein (hier ist das Alter und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen),
- das Außengelände sollte so gestaltet sein, dass es Möglichkeiten für entwicklungs-fördernde und anregende Erfahrungen im Bereich Bewegung, des Spiels und der Erkundung bietet.

Im Übrigen wird auf die Fachempfehlung des Landesverbands Kindertagespflege NRW (gefördert durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) verwiesen.

2. Abschnitt: Umfang der laufenden Geldleistung und Erstattungen

§ 7 Beginn und Dauer der laufenden Geldleistung

(1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel für einen vollen Monat und wird jeweils zum Ende eines Monats für den laufenden Monat geleistet. Die laufende Geldleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Kindes. Wechselt das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats dauerhaft von einer Tagespflegeperson zu einer anderen Tagespflegeperson, erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der laufenden Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson.

(2) Der Beginn der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, ist durch die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Unterlagen im Voraus nachzuweisen. Umfang und Beendigung der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege sind durch die jeweils gültigen, von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen, Originalbögen zur Veränderung /Abmeldung, sowie im Falle einer Veränderung zusätzlich durch eine Kopie des geänderten Betreuungsvertrages nachzuweisen. Verspätet eingereichte Nachweise werden ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingereicht werden. Zur Berücksichtigung im aktuellen Monat sind die Nachweise spätestens bis zum Zehnten des Monats einzureichen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 gelten Mitteilungen, die eine Verringerung oder das Ende der laufenden Geldleistung zur Folge haben, immer zu den in den Unterlagen angegebenen Daten, unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung. Das Ende des Betreuungsvertrages ist nicht auszahlungsrelevant.

§ 8 Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson

(1) Die Höhe des Pauschalbetrags der laufenden Geldleistung setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand und der „Anerkennung der Förderleistung“, abhängig von der erreichten Qualifikationsstufe der Tagespflegeperson und der Dauer der wöchentlichen

Betreuungsleistung nach Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Sachaufwand entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung orientiert sich an vergleichbaren Entgeltgruppen des TVöD. Das Entgelt dynamisiert sich analog zu der tariflichen Steigerung im Sozial- und Erziehungsdienst, die entsprechende Anpassung erfolgt jährlich zum 01.08. des folgenden Kalenderjahres.

(2) Wird öffentlich geförderte Kindertagespflege aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausgeübt, erhält die Tagespflegeperson die Anerkennung der Förderleistung. Es wird unterstellt, dass keine Sachaufwendungen entstehen. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden nach Maßgabe des § 23 SGB VIII vom Jugendamt erstattet.

(3) Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten führt die Tagespflegeperson für jedes betreute Kind ab der Beendigung der Eingewöhnung, spätestens acht Wochen nach Aufnahme, eine Bildungsdokumentation. Die Tagespflegeperson erhält u.a. zu diesem Zweck pro Kind und Woche eine Stunde für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung in Höhe des Betrags der Anerkennung der Förderleistung, abhängig von ihrer Qualifikationsstufe, berechnet.

(4) Qualifikationsstufen:

Die „Anerkennung der Förderleistung“ wird nach der Qualifizierung der Tagespflegepersonen berechnet. Es gibt 6 Qualifizierungsstufen. Stufe A bis F definieren sich wie folgt:

- a) Stufe A: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Diese Stufe endet zum 31.07.2022, beziehungsweise mit Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis oder der Auflage gemäß § 5 Abs. 2, 6. Unterpunkt, S. 2 in der Pflegeerlaubnis (Eignung). Tagespflegepersonen mit dieser Qualifikationsstufe müssen sich bis zu dem für sie zutreffenden Zeitpunkt mindestens für Stufe B qualifiziert haben, um weiterhin laufende Geldleistungen zu erhalten.
- b) Stufe B: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Bei pädagogischer Vorqualifizierung genügt die nachgewiesene Teilnahme am 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden).
- c) Stufe C: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.
- d) Stufe D: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 160 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung.

- e) Stufe E: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung.
 - f) Stufe F: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Stunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.
- (5) Die Einstufung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung der nachgewiesenen Qualifizierungs- und Fortbildungsunterrichtsstunden. Die Einstufung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit einer Behinderung oder Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind betreuen, können den 2,5 fachen Satz des Pauschalbetrages für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung beantragen. Voraussetzung ist eine vom Landschaftsverband Rheinland anerkannte zusätzliche Qualifikation oder eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, als staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger(in) oder staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegehelfer(in). Die Qualifikation muss von der Tagespflegeperson nachgewiesen werden. Der erhöhte Förderbedarf muss durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und bestätigt werden.
- (7) Für Krefelder Kinder erhalten Tagespflegepersonen, die außerhalb Krefelds betreuen, abweichend der Absätze 1 bis 6 den ortsüblichen Satz der laufenden Geldleistung der Kommune, in der sie tätig sind, mindestens aber den Krefelder Satz der laufenden Geldleistung gemäß Anlage 1.

§ 9 Versicherungen der Tagespflegeperson

- (1) Die Erstattung der Versicherungen erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut wurden und laufende Geldleistung gezahlt wurde. Der Antrag ist mit prüfbaren Belegen zu versehen.
- (2) Anerkannte Unfallversicherung im Sinne dieser Satzung ist die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
- (3) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet.
- (4) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind regelmäßig angemessen, wenn sie in Art und Umfang der Leistung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall.
- (5) Angemessene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind solche, deren Umfang sich nach der jeweiligen monatlichen Geldleistung nach dem § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII richtet. Tagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können ihre Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Erstattet wird der hälftige nachgewiesene, höchstens aber der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag. Als private Altersvorsorge wer-

den nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt. Hat eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen, erfolgt eine Erstattung nur hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung.

(6) Für Tagespflegepersonen eines wohnsitzfremden Jugendamtsbezirkes erfolgt bei Einvernehmen der beteiligten Jugendamtsbezirke die Erstattung der Sozialversicherungskosten durch die Kommune, in der die Tagespflegeperson ihren Wohnsitz hat. In diesen Fällen erfolgt kein interkommunaler Ausgleich. In allen anderen Fällen erfolgt ein interkommunaler Ausgleich gemäß den Vorgaben des KiBiz.

§ 10 Erstattung von Qualifizierungskosten der Tagespflegeperson

(1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung und der Fortbildungen (Teilnehmergebühren) werden den Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Krefeld haben, auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten auf Antrag zu 50% erstattet. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung nach QHB erfolgt nach Abzug der aufgrund des KiBiz bereitgestellten Landesfördermittel, die in voller Höhe der Tagespflegeperson zustehen, wenn diese die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die hälftige Erstattung der Fortbildungen wird auf maximal 8 Unterrichtsstunden pro Jahr begrenzt.

(3) Abweichend von Absatz 1, Satz 1 werden die Kosten der Teilnahme an den vier durch das Jugendamt angebotenen Fortbildungen pro Kalenderjahr für Tagespflegepersonen, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Krefeld, zu 100% erstattet.

(4) Das Jugendamt prüft die Anerkennungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen.

3. Abschnitt: Vertretung und Mitteilungspflichten

§ 11 Vertretung und betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass die Tagespflegeperson für Ausfallzeiten eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung nachweist, bzw. das Jugendamt frühzeitig in die Organisation einbindet.

(2) Aufgabe der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen ist es - im Interesse des Kindes - die Anlässe von Ersatzbetreuungen grundsätzlich auf das Notwendigste zu minimieren.

(3) Eine Vertretung der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson setzt voraus, dass die vertretende Tagespflegeperson die Voraussetzungen gemäß §§ 1 Abs. 4 dieser Satzung erfüllt. Im Vertretungsfall darf die in der Pflegeerlaubnis der vertretenden Tagespflegeperson festgelegte Kinderanzahl nicht überschritten werden.

(4) Vertretungsregelungen mit anderen Tagespflegepersonen sind dem Jugendamt durch die für das jeweilige Kind zuständige Tagespflegeperson unmittelbar zu Beginn der Betreuung, spätestens acht Wochen vor der Inanspruchnahme der Vertretung mitzuteilen. Dies gilt ebenso, wenn keine Vertretungsregelungen existieren, damit das Jugendamt frühzeitig in die Organisation einer Vertretungsregelung einbezogen ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen die Inanspruchnahme einer Vertretungstagespflegeperson, beziehungsweise einen Vertretungsbedarf spätestens acht Wochen vor Beginn des Bedarfs dem Jugendamt schriftlich mitteilen.

(6) Weist die Tagespflegeperson eine Vertretungsregelung durch die Erziehungsberechtigten oder durch andere Tagespflegepersonen schriftlich nach, einschließlich einer Kostenregelung, wird die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson fortgezahlt. Diese Regelung gilt maximal für einen durchgängigen Zeitraum von sechs Wochen. Ab der siebten Woche wird die laufende Geldleistung, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit, eingestellt. In dieser Zeit wird die laufende Geldleistung vom Jugendamt direkt und anteilig an die jeweils vertretende Tagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Tagespflegeperson dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.

(7) Findet die Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson statt und wurde keine Kostenregelung nachgewiesen, wird die laufende Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit eingestellt und vom Jugendamt direkt und anteilig an die vertretende Tagespflegeperson gezahlt, dem jeweiligen Vertretungsumfang und der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend. Dazu sind Beginn und Ende der Vertretungsbetreuung von der vertretenden Tagespflegeperson dem Jugendamt jeweils umgehend mitzuteilen.

(8) In durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege werden bis zu 30 urlaubsbedingte betreuungsfreie Werkzeuge im Jahr finanziert, wenn die Tagespflegestelle mindestens fünf Tage pro Woche geöffnet hat. Ist eine Tagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als fünf Tage pro Woche geöffnet, berechnen sich die finanzierten urlaubsbedingten betreuungsfreien Tage anteilig im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Diese Tage sind von der Tagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und im Betreuungsvertrag festzuhalten. Ist hier im Ausnahmefall eine Notfallbetreuung notwendig, erhält die vertretende Tagespflegeperson die für die Vertretungsbetreuung zustehenden Leistungen vom Jugendamt gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe.

(9) Bei krankheitsbedingter Schließung der Tagespflegestelle während zuvor angezeigter urlaubsbedingter Schließzeit, ist dem Jugendamt zur Gutschrift der Urlaubstage ein ärztliches Attest einzureichen.

(10) In Fällen höherer Gewalt wird situationsabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Regelungen bezüglich Schließungen und Weitergewährung der laufenden Geldleistung in jedem Einzelfall gesondert entschieden.

§ 12 Informationspflichten

(1) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt über Auffälligkeiten und/ oder wichtige Ereignisse, die den Schutzauftrag des Jugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII betreffen, über schwere oder meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes, sowie über Unfälle der Kindertagespflegelinder zu unterrichten. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, das vorgegebene Verbandsbuch zu führen.

(2) Bei der Betreuung in durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich jede Änderung, die für die Betreuung in Kindertagespflege von Bedeutung ist, dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Von Bedeutung für die Betreuung in Kindertagespflege sind insbesondere:

- die Neuaufnahme eines Kindertagespflegekindes (Kopie Betreuungsvertrag und Original Anmeldebogen),
- die Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses (Original Abmeldebogen),
- die Unterbrechung der Kindertagespflege bei Krankheit oder Urlaub der betreuten Kinder oder der Tagespflegeperson,
- eine dauerhafte Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit (Kopie geänderter Betreuungsvertrag und Original Veränderungsbogen),
- die Beendigung oder der Wechsel des Arbeitsverhältnisses bzw. der Bildungsmaßnahme,
- ein Wohnungswechsel,
- ein dauerhafter Wechsel der Tagespflegeperson (Original Abmeldebogen, Kopie neuer Betreuungsvertrag, inkl. Original neuer Anmeldebogen),
- jede wesentliche, die Kindertagespflege beeinflussende Änderung in den persönlichen Verhältnissen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft, zeitgleich tritt die bislang gültige Satzung vom 06.07.2017 außer Kraft.